



öffentlich

Zollernalb Klinikum gGmbH - Bildung einer Einkauf Zweckgesellschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen gGmbH

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	am 06.07.2026	Vorberatung
Kreistag	öffentlich	am 20.07.2026	Entscheidung

A. Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Beteiligung an einer gemeinnützigen Zweckgesellschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen zu und beauftragt die Kämmerei und das Zollernalb Klinikum mit den durchzuführenden Aufgaben.
2. Der Zweck der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag der Zollernalb Klinikum gGmbH erhält folgende Fassung:

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1)** Zweck der Gesellschaft ist zum einen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO); dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die patienten- und bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zollernalbkreis, insbesondere mit einem leistungsfähigen, eigenverantwortlich ausgerichteter Klinikumsbetrieb, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Zweck der Gesellschaft ist zum anderen die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO); dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Übergangs- und Kurzzeitpflege. Diese Zwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH, indem die (Gesellschaft Kooperationsleistungen dieser Körperschaft bezieht. **Des Weiteren arbeitet die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben planmäßig mit der Kreiskliniken Reutlingen – Zollernalb Klinikum Einkaufs- gGmbH im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zusammen, in dem sie Leistungen des Einkaufs, wie beispielsweise Bedarfsanalyse, Lieferantenauswahl, Einkaufsverhandlungen,**



Bestellmanagement, Lieferantenbewertung, Einkauf von Waren etc. in Anspruch nimmt.

Zusätzlicher Passus neu aufzunehmen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen: 12.500 EUR

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral da Finanzbeteiligung beim Zollernalb Klinikum)

C. Empfehlungsbeschluss des Ausschusses:

1. Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Kreistag einstimmig, der Beteiligung an einer gemeinnützigen Zweckgesellschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen zuzustimmen, sowie Kämmerei und Zollernalb Klinikum mit den durchzuführenden Aufgaben zu beauftragen.
2. Der Zweck der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag der Zollernalb Klinikum gGmbH erhält folgende Fassung:

§ 2

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist zum einen die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO); dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die patienten- und bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Zollernalbkreis, insbesondere mit einem leistungsfähigen, eigenverantwortlich ausgerichteter Klinikumsbetrieb, der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird. Zweck der Gesellschaft ist zum anderen die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO); dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer stationären Einrichtung für die Übergangs- und Kurzzeitpflege. Diese Zwecke werden auch verwirklicht durch planmäßiges Zusammenwirken gemäß § 57 Abs. 3 AO mit der Zollernalb Klinikum Immobilien gGmbH, indem die (Gesellschaft Kooperationsleistungen dieser Körperschaft bezieht. **Des Weiteren arbeitet die Gesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben planmäßig mit der Kreiskliniken Reutlingen – Zollernalb Klinikum Einkaufs- gGmbH im Sinne des § 57 Abs. 3 AO zusammen, in dem sie Leistungen des Einkaufs, wie beispielsweise Bedarfsanalyse, Lieferantenauswahl, Einkaufsverhandlungen, Bestellmanagement, Lieferantenbewertung, Einkauf von Waren etc. in Anspruch nimmt.**

Anlagen:

Zollernalb Klinikum gGmbH - Bildung einer Einkauf Zweckgesellschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen gGmbH

1. Vorbemerkung¹

Kooperationen können eine wichtige Rolle in der aktuellen Krankenhausreform spielen, wenn Kliniken das Zepter des Handelns in der Hand behalten wollen.

Krankenhausreformen stellen Kliniken vor zahlreiche Herausforderungen. Dazu gehören unter anderem die höheren strukturellen Anforderungen (Personal und Geräte) zur Erbringung der Leistungsgruppen sowie die Notwendigkeit verwandter Leistungsgruppen.

Gleichzeitig spitzen sich der Fachkräftemangel und der wirtschaftliche Druck weiter zu und verschärfen vielerorts die Existenzsorgen der Krankenhausleitungen und -träger.

Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, können Kooperationen zwischen Krankenhäusern ein probates Mittel sein, da sie die Effektivität und Effizienz der Nutzung von Ressourcen steigern und andere Synergieeffekte fördern, um Teile der Herausforderungen gemeinsam zu bewältigen.

Die wirtschaftlichen Vorteile aus Kooperationen können aktuell nicht hoch genug eingeschätzt werden. Seit 2016 ist die Wirtschaftlichkeit der Kliniken gemessen an der EBITDA-Marge um fast 40 % gesunken. Selbst private Krankenhausträger, die häufig effiziente Strukturen und Prozesse vorhalten, leiden unter der Unterfinanzierung des Krankenhausmarktes.

Kooperationen können im Rahmen der Krankenhausreform wichtige Vorteile mit sich bringen, die sowohl die Medizinstrategie als auch die Wirtschaftlichkeit und Autonomie der Kliniken stärken. Zentral sind die Analyse des Marktes und die Identifizierung der richtigen Kooperationspartner, die einer Klinik wirklich weiterhelfen.

2. Prüfung einer Partnerschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen gGmbH

Die Direktorien der Kreiskliniken Reutlingen und des Zollernalb Klinikums beschäftigen sich seit einiger Zeit mit den Möglichkeiten einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zur Identifikation von Potentialen und Synergieeffekten.

Die Analyse hat gezeigt, dass je nach gesellschaftlicher Verflechtung wirtschaftliche Ressourcen gehoben werden können. Dies gilt insbesondere im Bereich des Einkaufs, wo sich sehr kurzfristig durch entsprechende Mengen günstigere Konditionen und steuerliche Vorteile bieten.

Das Klinikdirektorium hat daher dem Aufsichtsrat der Zollernalb Klinikum gGmbH am 12.03.2026 die Gründung einer **Zweckgesellschaft zur Koordinierung des Einkaufs** vorgeschlagen.

¹ Auszug <http://www.bindoc.de/blog/die-bedeutung-von-kooperationen-in-der-krankenhausreform>

3. Wesen einer Zweckgesellschaft

1. Kernmerkmale

- Begrenzter Zweck: Zweckgesellschaften werden für ein spezifisches Projekt, die Strukturierung einer Finanzierung oder den Erwerb bestimmter Vermögenswerte gegründet.
- Eigenständigkeit: Sie sind eigenständige Rechtssubjekte, agieren oft ohne eigenes Personal oder operative Infrastruktur.

2. Steuerliche und wirtschaftliche Funktionen

- Zweckgesellschaften sind Gebilde, die zur Erfüllung eines bestimmten, eng definierten Ziels zugunsten eines oder mehreren anderen Unternehmen gegründet werden.
- Je nach Gesellschaftsstruktur erfolgt die Gründung mit oder ohne steuerrechtliche Organschaft.
- Behalten die Gesellschafter gleichberechtigt die Gesellschaftsanteile, ergibt sich daraus keine beherrschende Position.
- Umsätze der Zweckgesellschaften im gemeinnützigen Bereich unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.
- Steuerliche Vorteile werden den Gesellschaftern nur zuteil, wenn diese ausdrücklich als Adressaten im Gesellschaftszweck benannt sind.

4. Bildung einer gemeinnützigen Zweckgesellschaft mit den Kliniken des Landkreises Reutlingen gGmbH

Aus den Analysen zeigt sich, dass sich durch die Gründung einer gemeinnützigen Zweckgesellschaft für den Bereich „Einkauf“ kurzfristig wirtschaftliche Effekte erzielen lassen. Einerseits ergeben sich durch die gesellschaftsrechtliche Bündelung der Mengen Vorteile bei den Konditionen, die an die Gesellschafter weitergegeben werden können. Andererseits wirken im Innenverhältnis der gemeinnützigen Zweckgesellschaft zueinander umsatzsteuerliche Effekte.

Die steuerlichen Effekte kommen darüber hinaus nur zur Wirkung, wenn keine beherrschende Organstellung eines Gesellschafters erfolgt. Trotzdem kann die Wertschöpfung der Gesellschafter eindeutig dem jeweiligen Beschaffungsvolumen zugeordnet werden.

Für die Gründung wird lediglich ein Stammkapital in Höhe von 25.000 EUR benötigt, das von beiden Krankenhausgesellschaften als Träger hälftig zu erbringen ist.

5. Beschluss des Aufsichtsrats am 12.03.2026

Der Aufsichtsrat stimmt der paritätischen Beteiligung an einer gemeinnützigen Zweckgesellschaft mit den Kreiskliniken Reutlingen zu und beauftragt die Geschäftsführung mit der Durchführung der weiteren Maßnahmen, insbesondere der Abstimmung mit dem Gesellschafter.

6. Rechtliche Einschätzung

Die Beteiligung an der **Kreiskliniken Reutlingen – Zollernalb Klinikum Einkaufs- gGmbH** stellt eine mittelbare Beteiligung des Landkreises Zollernalbkreis dar. Der Kreistag muss dieser zustimmen, was in seiner Sitzung am 20.07.2026 erfolgen soll.

Nach § 105a Abs. 1 GemO i. V. m. § 48 LKrO darf der Landkreis der Beteiligung eines Unternehmens, an dem er mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, an einem anderen Unternehmen nur zustimmen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 102 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vorliegen,

...

§ 102 GemO

Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen

(1) Die Gemeinde darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. ...
3. bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gemäß § 108 GemO i. V. m. § 48 LKrO ist dieser Beschluss der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.